

Wasserverband Weddel – Lehre



Hauptstr. 2b • 38162 Cremlingen
Telefon: 05306 9139-0 / Telefax: 05306 9139-4544

Technische Anschlussbedingungen (TAB) des WWL

Es gelten folgende TAB (§ 17 AVBWasserV):

1. Der Anschluss an die Wasserversorgung sowie jede Änderung des Hausanschlusses ist unter Benutzung eines beim WWL erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Mit der Antragstellung ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes mit Eintragung der Gebäude im M. 1:1000 oder 1:500 und ein Kellergrundriss M. 1:100 oder 1:50 mit Angabe des gewünschten Einbauortes der Messeinrichtung einzureichen.
 2. Die Art und Lage des Hausanschlusses wird vom WWL nach DIN und anderen einschlägigen Vorschriften festgelegt, wobei Kundenwünsche im Rahmen dieser Vorschriften berücksichtigt werden. Der WWL legt nach Terminvereinbarung die Trasse und Einzelheiten des Hausanschlusses im Beisein des Anschlussnehmers oder seines Vertreters fest.
 3. Die Wasserversorgungsanlagen werden ausschließlich vom WWL hergestellt. Der WWL erstellt nach Terminvereinbarung und sachgerechter Herstellung der Erd- und Nebenarbeiten den Hausanschluss einschl. Messeinrichtung mit Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude.
 4. So weit im Gebäude ein geeigneter Platz für die Messeinrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder bei unverhältnismäßig langer Anschlussleitung, ist ein Wasserzählerschacht seitens des Anschlussnehmers in Art und Abmessung nach DIN-Vorschrift und Angaben des WWL zur Verfügung zu stellen. Der Schacht muss u. a. grundwasserdicht sein.
 5. Die Kundenanlage (Hausinstallation nach der Messeinrichtung und Hauptabsperrvorrichtung) ist nach der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installation (TRWI)“ und den „AVB des WWL“ durch eine beim WWL zugelassene Fachfirma des Wasserinstallateurhandwerkes herzustellen. Gleiches gilt für Veränderungen und Ergänzungen der Kundenanlage.
 6. Mit der „Installateur-Bescheinigung“ sind Bemessungsangaben der Kundenanlage einzureichen. Diese Angaben sind Grundlage für die Festlegung der Anschlussweite des Hausanschlusses durch den WWL. Der Kunde hat nur Anspruch auf Versorgung in Höhe der beantragten Bemessungswerte. Macht eine gewünschte nachträgliche Erhöhung der Versorgungsmenge die Vergrößerung des Hausanschlusses erforderlich, so sind die entstehenden Kosten dem WWL zu ersetzen.
 7. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des WWL und steht in dessen Eigentum. Er wird ausschließlich vom WWL hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss jederzeit zugänglich sein und darf in einem Abstand von mind. 2,0 m beiderseits des Hausanschlusses nicht überbaut oder mit Bäumen und Büschen überpflanzt werden. Er ist insbesondere im Bereich der Messeinrichtungen, vor Beschädigung und Frost zu schützen.
- Nachteilige Einwirkungen auf den Hausanschluss dürfen nicht vorgenommen werden, insbesondere dürfen die Plomben im Bereich der Messeinrichtungen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Jede Beschädigung oder das Undichtwerden der Leitung oder Einbauteilen ist unverzüglich dem WWL zu melden.
8. Für die Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN, DVGW- oder GS-Zeichen) bezeugt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.
 9. Die Kundenanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWL oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
 10. Die Kundenanlage ist so herzustellen und zu betreiben, dass ein Rückfließen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von Fremdstoffen in das Rohrnetz unmöglich ist. Eine unmittelbare Verbindung des Rohrnetzes mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck entstehen kann (Pumpen, Dampfkessel etc.) sowie mit Einrichtungen, die kein Trinkwasser enthalten (Waschmaschinen, Geschirrspüler etc.) ist verboten. Ein Verbund mit Eigenversorgungsanlagen (Eigenbrunnen) ist nicht zulässig.
 11. Für Bauwasseranschlüsse wird auf Antrag vorübergehend ein Bauwasseranschluss vom WWL installiert. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Bauwasseranschlusses, insbesondere auch für Frostschäden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Frostperiode den Bauwasseranschluss vom WWL außer Betrieb nehmen zu lassen.
 12. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Anbringen von Schildern zum Hinweis auf Absteller, Schieber, Hydranten an seinem Grundstück, an Einzäunungen und Bauwerken zu dulden.
 13. Inkrafttreten
- Der WWL ist berechtigt, die ergänzenden Bestimmungen (Anlage I, II und TAB) jederzeit zu ändern (§4 Abs. 2 AVBWasserV).
- Die Technischen Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Lehre, im August 2003
Wasserverband Weddel-Lehre